Wien, Donnerstag den 29. September 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881"** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von Theodor Eglauer.

III. Qualität und Quantität der Steuerstrafen.

Bereits in unserem ersten Artikel wurde folgendes, im Wesen des Steuervergehens begründetes Strafensystem entwickelt:

Als Hauptstrafart: Geldstrafen, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit derselben suppletorische Freiheitsstrafen. Als Nebenstrafen: Verfall von Gegenständen, Ausschließung von lucrativen Staats-Aemtern und -Diensten, sowie von gewissen Erwerbszweigen, welche unter finanzpolizeilicher Aufsicht (sog. gefällsämtlichen Controle) stehen, endlich bei Ausländern Verweisung aus dem Staatsgebiete.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz kennt zwar noch andere Haupt- und Nebenstrafen: den selbstständigen Arrest, Bekanntmachung des Namens des Uebertreters (§ 65 G. St. G.), Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 74 G. St. G.), sowie die Abschaffung eines Gefällsübertreters aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 73 G. St. G.).

Allein der selbstständige (unabhängige) Arrest wird, wie weiter oben auseinandergesetzt worden ist, künftighin principiell, die Bekanntmachung des Namens des Uebertreters in Folge der Oeffentlichkeit des Verfahrens entfallen; die Stellung unter Polizeiaufsicht hat sich praktisch nicht bewährt und hängt überdies nach § 74 G. St. G. mit der örtlichen Abschaffung insoferne zusammen, als sie blos dann Anwendung findet, wenn die Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke oder einem Lande aus Polizeirücksichten Hindernissen unterliegt.

Diese Abschaffung nun hätte zwar an und für sich einigen Werth; dieselbe ist jedoch im Interesse der ökonomischen Freiheit der Staatsbürger verwerflich und kann auch verworfen werden, da die Untersagung einer bestimmten Berufsthätigkeit, wie sie weiter oben vorgeschlagen wurde, ein viel wirksameres Präventivmittel ist und die ökonomische Freiheit der Staatsbürger nicht in dem Maße beschränkt, als die Verweisung.

Ueber die Art der suppletorischen Freiheitsstrafen in Folge von Steuervergehen wurde früher absichtlich kein Ausspruch gethan, und zwar aus dem Grunde, weil sich dieselbe nicht aus dem Wesen des Steuervergehens deduciren, sondern nur mit Rücksicht auf die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes bestimmen läßt, indem dieses für die Einrichtung des staatlichen Gefängnißwesens, wenn nicht allein, so doch in erster Linie maßgebend ist.

Obwohl es sich allenfalls principiell rechtfertigen ließe, geht es dennoch, praktisch genommen, nicht an, die wegen Verübung von Steuervergehen verwirkten Freiheitsstrafen in eigenen Gefangenhäusern abbüßen zu lassen. Billigerweise wird man nur verlangen können, daß Steuersträflinge niemals, selbst außerordentliche Fälle nicht ausgenommen, mit gemeinen Verbrechern in denselben Räumen verwahrt werden.

Nach dem am 7. November 1874 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen wird man künftighin gewisse Verbrechen und Vergehen (namentlich politische) in eigenen, sogenannten Staatsgefängnissen, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Anstalten vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind (§ 10 desselben), unterbringen und damit eine custodia honesta schaffen.

Wir gehen nun nicht soweit, für Steuersträflinge die gleiche Rücksicht wie für politische und die diesen gleichgestellten Verbrecher zu prätendiren, in der Einsicht, daß rein politische Vergehen nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen, während die vorsätzlichen Steuervergehen mehr oder minder gewinnsüchtigen Motiven entspringen, müssen aber dafür andererseits betonen, daß letztere ebensoweit von gemeinen Verbrechen entfernt sind, da diese von verächtlicher Gesinnung zeigen.

Eben darum ist die im gedachten Entwurfe in Aussicht genommene Zuchthausstrafe (für gemeine Verbrechen im Mindestausmaße von einem Jahre), welche in besonderen Räumlichkeiten vollstreckt wird und mit der die obligate Gefängnißkost, Sträflingskleidung und Anhaltung zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verbunden ist (§ 9 des Entwurfes), für Steuersträflinge selbst der allerschlimmsten Sorte als ausgeschlossen zu betrachten.

Uebrigens ist auch im allgemeinen Strafrechte, und zwar sowohl im geltenden, als in dem voraussichtlich künftigen Strafgesetze (§ 260 St. G. und § 27 E.) der Grundsatz anerkannt, daß an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen nicht entehrende Freiheitsstrafen zu treten haben.

Es erübrigen daher nach dem obigen Entwurfe folgende zwei Arten von Freiheitsstrafen für unsere Zwecke: die Gefängnißstrafe und die Haft.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Motivenberichte zu diesem Entwurfe*) vom Jahre 1875 „allerdings an sich keine entehrende, weil sie die Ehrenfolgen nicht von Rechtswegen nach sich zieht; sie ist aber doch die Strafe für viele Delicte, die wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen und in Folge richterlichen Ausspruches auch die Ehrenfolgen nach sich ziehen können. Es fehlt ihr daher der Charakter einer custodia honesta, welcher schon von vornherein die Annahme ausschließt, daß der zu einer solchen Strafe Verurtheilte unehrenhaft gehandelt habe." (S. 22 dortselbst.)

Gefängniß und Haft sind blos zeitige Freiheitsstrafen, und zwar beträgt die regelmäßige Dauer (ohne Rücksichtnahme auf eine Verlängerung in Folge realer Concurrenz) bei der ersteren höchstens fünf Jahre, bei der zweiten höchstens zwei Monate. Die kürzeste Dauer ist bei Gefängniß ein Tag. In Bezug auf die Haft wurde dem richterlichen Ermessen keine Grenze gezogen (§ 13 E.). Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist zweimonatliche Haft einer einmonatlichen Gefängnißstrafe (nach den Anträgen des Strafgesetzausschusses über obigen Entwurf „dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnißstrafe") gleich zu achten (§ 16 E.).

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Freiheitsstrafen besteht erstens darin, daß die Gefängnißstrafe, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, in Einzelhaft zu vollziehen ist (§ 17 E.), die Haft jedoch nicht; und zweitens, daß die zu ersterer Strafe Verurtheilten zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung — außerhalb der Strafanstalt nur mit ihrer Zustimmung — anzuhalten sind (§ 11 E.), während dies bei der Haft nicht der Fall ist; denn diese besteht in einfacher Freiheitsentziehung (§ 12 E.).

Nach Feststellung und Charakterisirung der beiden als Surrogate der Geldstrafen sich ergebenden Arten von Freiheitsstrafen fällt es uns nicht schwer, darüber zu entscheiden, auf welche Arten von Steuervergehen die Gefängnißstrafe und auf welche bloße Haft in einem künftigen Steuerstrafgesetze gesetzt werden soll. Erstere jedenfalls auf Steuerdefraudationen, letztere auf alle anderen Steuervergehen.

Die Dauer und demnach das höchste und niedrigste Ausmaß obiger suppletorischen Freiheitsstrafen hängen selbstverständlich von der Höhe des Betrages der wegen Steuervergehen angedrohten Geldstrafen ab, an deren Stelle sie ja treten sollen.

Was die Geldstrafen, und zwar vorerst ihr mindestes Ausmaß anbetrifft, können wir nur die sinngemäße Recipirung der im gedachten Strafgesetzentwurfe (§ 24) festgesetzten Mindestausmaße von einem Gulden in Uebertretungsfällen und fünf Gulden bei Vergehen, d. h., auf das künftige Steuerstrafgesetz angewendet, von fünf Gulden bei Steuerdefraudationen und einem Gulden in allen anderen Fällen empfehlen; letzteres speciell darum, weil es gerade im Steuerstrafverfahren unumgänglich nothwendig ist, dem Richter für besonders leichte Fälle die Möglichkeit einer entsprechend geringen Strafe offen zu halten.

Es beträgt zwar gegenwärtig zufolge § 38 G. St. G. die geringste Geldstrafe gegen einen und denselben Gefällsübertreter nur 2 fl.; allein diese Anordnung gilt nur im Falle eines nach durchgeführter Untersuchung geschöpften Straferkenntnisses, und selbst da nur ohne Rücksicht auf eine nachfolgende Ermäßigung oder Nachsicht der ausgesprochenen Geldstrafe im Wege der Gnade (§ 87 G. St. G.).

In allen Fällen, in denen der Beschuldigte bei der Entdeckung der Uebertretung (die Praxis geht hier noch viel weiter) denjenigen Strafbetrag (§ 541 G. St. G.), welcher nach dem für dieselbe ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße, bestehend in einem Vielfachen des Werthes des Gegenstandes der Gefällsübertretung oder in einem Vielfachen der verkürzten Abgabe, entfällt, bar erlegt oder vollständig sicherstellt und von seiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Gesetze (§ 545 G. St. G.) von der Untersuchung des Straffalles abgelassen werden kann, gilt obige Anordnung nicht.

Bei dem laxen Vorgehen der Gefällsgerichtsbehörden (in dieser Beziehung kommen nur die leitenden Finanzbehörden als solche in Betracht) bilden diese Fälle aber die große Mehrzahl, wie aus nachstehenden, dem statistischen Jahrbuche für das Jahr 1878, VI. Heft, entnommenen Daten hervorgeht:

Im Laufe des Jahres 1878 wurde in 45.574 Fällen vom Verfahren abgelassen und wurden 14.892 Untersuchungen geschlossen; daher kommen auf erstere Fälle ungefähr 75 Procent, auf letztere 25 Procent von sämmtlichen in diesem Jahre zu Ende geführten Gefällsstrafverhandlungen.

Ferner betrug die Summe der Beschuldigten, rücksichtlich deren gegen Erlag des Strafbetrages nach dem mindesten Ausmaße von dem gesetzlichen Verfahren abgelassen wurde, 44.997 und die Höhe der erlegten Beträge 136.793 fl. ö. W. Demnach kommt nur etwas mehr als drei Gulden auf jeden einzelnen Beschuldigten, und fast genau dieser Betrag (3 fl.) auf jeden abgelassenen Straffall.

Dieses mißliche Bild zeigt sich noch unverhüllter, wenn man hiemit die Ergebnisse der geschlossenen Untersuchungen vergleicht. Die Gesammtzahl der im obigen Jahre in erster Instanz Verurtheilten beläuft sich auf 6216, die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafen auf 781.998 fl. ö. W. Hier kommt auf jeden Verurtheilten ein Betrag von durchschnittlich 125 fl., demnach mehr als das Vierzigfache des in den oben berührten Fällen sich ergebenden Durchschnittsbetrages, was durchaus nicht davon herrührt, daß die nicht mit einer Ablassung vom Verfahren schließenden Strafverhandlungen meistens viel bedeutender sind, als die anderen, sondern meiner Ueberzeugung nach ein Zeichen dafür ist, daß die Ablassungsbeträge in keinem Verhältnisse zu den in Urtheilen ausgesprochenen Geldstrafen stehen, und zwar nicht gerade in Folge der Anordnung des § 541 G. St. G., sondern wegen des laxen Vorgehens der Strafgerichte, welche, allerdings nicht mit Unrecht, bei Berechnung der Ablassungsbeträge die dem Verurtheilten in Aussicht stehenden Gnadenmittel vorweg in Anschlag bringen, um sich hiedurch Arbeit und Zeit zu ersparen, ohne das Interesse des Aerars zu gefährden.

Man erwäge nun das schon früher in Bezug auf die Nachsichtlichkeit der Strafen im österreichischen Gefällsstrafverfahren Gesagte hiemit, und man wird die Richtigkeit der Behauptung zugeben, daß dasselbe vorzüglich an diesem Uebelstande leide.

Soll aber künftig das beliebte Ablassungsverfahren, sowie die gnadenweise Strafnachsicht, ja sogar das außerordentliche Milderungsrecht (selbstverständlich unbeschadet des kaiserlichen Begnadigungsrechtes) ausgeschlossen sein, dann können wir mit vollem Fug und Recht auf eine Ermäßigung des gegenwärtigen geringsten Ausmaßes der Geldstrafen um einen Gulden plaidiren. Ist es doch jetzt gar keine Seltenheit, daß Gefällsübertreter mit einer Geldstrafe im Betrage von 50 Kreuzern und noch weniger abgelassen werden!

Die gleichen Gründe und dieselben Rücksichten veranlassen uns, trotz der §§ 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes für eine Herabsetzung des gegenwärtig geltenden höchsten Ausmaßes von Geldstrafen auf den Betrag von 4000 fl. zu stimmen.

Nach dieser allgemeinen Abgrenzung der Geldstrafen für Steuervergehen überhaupt haben wir nun das mindeste Strafausmaß für Steuerdefraudationen, sowie das höchste Strafausmaß für andere Steuervergehen zu suchen. Während jenes oberhalb des niedrigsten allgemeinen Strafausmaßes, wird dieses unterhalb des höchsten bleiben müssen.

Dieselben Gründe, welche uns bewogen haben, das Gefängniß als die suppletorische Freiheitsstrafe für Steuerdefraudationen vorzuschlagen, zwingen uns dazu, fünf Gulden, d. i. die geringste Vergehensstrafe im mehrerwähnten Strafgesetzentwurfe, als Mindestausmaß für dieselben zu proponiren. Dies war auch die althergebrachte geringste Geldstrafe wegen Schleichhandels und schwerer Gefällsübertretungen, und es fehlt uns selbst im Hinblicke auf deren künftige Unnachsichtlichkeit jeder Grund, eine Ermäßigung dieses für bewußte Gesetzesübertreter bestimmten Minimal-Strafausmaßes zu befürworten.

Etwas schwieriger ist es, das höchste Ausmaß der Geldstrafen für einfache (fahrlässige) Steuerverkürzungen und Steuercontrolsvergehen aufzustellen.

---

*) Mit der Aufschrift: „Allgemeine Bemerkungen zu dem im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen."

Die Gefällsübertretungen der letzteren Gattung sind vom Gefällsstrafgesetze (den einzigen § 449 ausgenommen) mit Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 200 fl. bedroht, wegen ersterer, der fahrlässigen Gefällsverkürzungen, wird wohl kaum jemals in der Praxis, nach Benützung aller möglichen Gnadenwege, obige Grenze bedeutend überschritten worden sein.

Ich bezweifle nicht, daß fahrlässige Gefällsverkürzungen in erster Instanz hie und da auch mit der höchsten Geldstrafe pr. 10.000 fl. geahndet worden sind, aber weiß mich zu erinnern, daß obige Summe schließlich einmal unter 100 fl. ermäßigt worden ist!

Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir den Betrag von dreihundert Gulden als höchstes Ausmaß an Geldstrafen für obgedachte Steuervergehen vorschlagen, um zuvörderst einen neuen Vereinigungspunkt des (künftigen) Steuerstrafgesetzes mit dem (künftigen) Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu erreichen, und dann zugleich auch anderen, später zu erörternden Rücksichten gerecht zu werden.

An dieser Stelle möchten wir gegenüber dem Einwande Stellung nehmen, daß sich mit den nun eben abgegrenzten Strafausmaßen für Steuervergehen einige Strafbestimmungen in neueren Steuergesetzen nicht vereinen lassen werden, wie z. B. die Androhung von Geldstrafen von 500 bis 5000 Gulden im 4. Abschnitte des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72, oder die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1881 über den Spielkartenstempel, R. G. Bl. Nr. 43, u. a. m.

Es mag allerdings Fälle geben, in denen ein Hinausgehen über die allgemeinen Bestimmungen eines künftigen Steuerstrafgesetzes anzurathen sein wird; allein im Großen und Ganzen kann man sagen, daß die in neueren Steuergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen des Guten, an Stelle der im Gefällsstrafgesetze angedrohten, unzureichenden Strafen strenge und unnachsichtliche zu setzen, zu viel gethan haben.

Wie dieselben gegenwärtig sind, lassen sie sich unmöglich in den Rahmen eines auf Humanität und Billigkeit beruhenden Strafensystems einfügen; und abgesehen von allem Anderen dürften mäßige, aber angewendete Strafen wirksamer sein, als hohe Strafen, die nur auf dem Papiere als leere Drohung stehen bleiben.

Mit dem Maximum und Minimum der Geldstrafen haben wir gleichzeitig die Basis für das höchste, wie mindeste Ausmaß der Freiheitsstrafen, und zwar sowohl der Gefängnißstrafe hinsichtlich der Steuerdefraudationen, als der Haft bezüglich anderer Steuervergehen gewonnen.

Es handelt sich nur mehr um die Frage, was den Maßstab bei Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen bilden soll.

Diesbezüglich trifft das Gefällsstrafgesetz folgende Anordnungen:

§ 118. „Bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest ist der Stand, der Erwerb und die persönliche Beschaffenheit des Verurtheilten zu berücksichtigen. Auch die Folgen, welche die Vollziehung der Strafe auf die Familie des Verurtheilten hervorzubringen geeignet ist, sollen in Betracht gezogen werden."

§ 119. „Mit Anwendung dieser Rücksichten ist hierbei im Allgemeinen das Verhältniß zu beobachten, daß statt einer Strafe bis 200 fl. Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, statt 200 bis 600 fl. Arrest von einem bis zu drei Monaten, statt 600 bis 1500 fl. Arrest zwischen 3 bis 6 Monaten, statt 1500 bis 3000 fl. Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre, statt 3000 bis 6000 fl. Arrest von 1 bis zu 2 Jahren, statt der Beträge über 6000 fl. endlich Arrest von 2—3 Jahren zu verhängen ist (wobei übrigens in Bezug auf Minderjährige eine Ausnahme gestattet wird)."

Das Gefällsstrafgesetz hat hiedurch der Willkür des Richters einen so weiten Spielraum eingeräumt, daß sich in der Praxis behufs Abwendung von mißbräuchlicher Härte oder Milde der Usus eingebürgert hat, den sich aus obigen Verhältnißzahlen ergebenden Durchschnittsbetrag von $6\frac{2}{3}$ fl. in Fällen unter 600 fl. und ca. 8 fl. in solchen über 600 fl. als fixen Umwandlungs-Maßstab zu benützen.

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 setzt im § 260 den Betrag von fünf Gulden als solchen fixen Maßstab fest.

Die suppletorischen Freiheitsstrafen sollen nun aber den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Verurtheilten nach den Anforderungen der Gerechtigkeit angepaßt werden.

Dies war bisher im allgemeinen Strafverfahren unzulässig, im Gefällsstrafverfahren jedoch, wo es möglich gewesen wäre, ist es factisch nicht geschehen, weil dem Richter ein zu großer Spielraum gegönnt war.

Demnach, glauben wir, hat der Entwurf zum neuen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die richtige Mitte getroffen, indem er im § 27 erklärt:

„In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei kann eintägiges Gefängniß (oder Staatsgefängniß) für einen Strafbetrag von 2—10 fl. und eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt werden; doch darf im Ganzen höchstens auf einjähriges Gefängniß (oder Staatsgefängniß) und in Uebertretungsfällen höchstens auf zweimonatliche Haft erkannt werden"; wozu der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses in Consequenz des § 13 E. noch den ergänzenden Schlußsatz beantragt hat: *)

„Wenn an die Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden."

Auch dürfte der vorstehenden Bestimmungen zu Grunde liegende Durchschnittsbetrag von 5 fl. als den Zeitumständen passender erachtet werden, als obige zwei Durchschnittsbeträge von nahezu 7 fl. und über 8 fl.

Man wird sich hiebei fragen, ob ein einziges Jahr als längste Dauer der wegen Steuerdefraudationen verhängten Gefängnißstrafe hinreichend sein werde, um gegen dieselben wirksamen Schutz zu verleihen.

Wir glauben doch! Man erhält erstens bei Umwandlung der proponirten höchsten Geldstrafe von 4000 fl. mit Benützung des höchsten Maßstabes hiefür, d. i. 10 fl., welcher bei großen Geldstrafen fast immer angewendet werden wird, ohnehin nur 400 Tage suppletorischer Gefängnißstrafe, also nur um 35, beziehungsweise 34 Tage mehr, als ein gemeines, respective Schaltjahr hat.

Ferner ist nach dem Gefällsstrafgesetze, wenngleich es vier Jahre Arrest als die längste Dauer der Freiheitsstrafen überhaupt bestimmt, meines Wissens niemals ein längerer, als ein einjähriger Arrest (nach Appellirung an alle Gnadenstellen) in Vollzug gesetzt worden.

Endlich widerstrebt es, wie schon früher einmal hervorgehoben wurde, dem durch das Steuerstrafverfahren geschützten Interesse des Aerars, lange und kostspielige Freiheitsstrafen aufzuerlegen; es wird dies vollständig einleuchtend, wenn man bedenkt, daß ein Sträfling dem Aerar im Jahre ungefähr 200 fl. Unkosten verursacht, also mehr, als er vielleicht in 10 Jahren durch Vorenthaltung von Abgaben Schaden verursachen kann.

Aus eben denselben Rücksichten auf das finanzielle Interesse des Staates können wir nur wärmstens empfehlen, daß die geringste suppletorische Freiheitsstrafe (der Haft) künftig nicht ebenso wie dermalen (die des Arrestes, siehe § 60 G. St. G.) 24 Stunden, sondern, wie oben vorgeschlagen, weniger betrage, weil in letzteren Fällen dann die Verpflegungskosten der Sträflinge ganz entfallen können. Bekanntlich ist ja die Mehrzahl der Steuerstraffälle so geringfügiger Natur, daß die darauf gesetzte Strafe unter dem Betrage von 10 fl. bleibt und daher unter das niedrigste bisherige Ausmaß an Freiheitsstrafen fällt.

Zudem ist die Wirkung einer — sagen wir — zwölfstündigen Haft ziemlich einerlei mit der einer 24stündigen; und schließlich wäre es nur unbillig, Jemanden, welcher nur zu 1 fl. Geldstrafe verurtheilt worden ist, im Falle der Uneinbringlichkeit ebenso lang der Freiheit zu entziehen, als einen Anderen, welcher sich in denselben Vermögenszuständen befindet und zu 10 fl. Strafe verurtheilt worden ist.

Zu bemerken ist auch, daß sich obiger Grundsatz im allgemeinen Strafverfahren schon längst (vgl. § 1 der Just.-Min.-Vdg. vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, Schlußsatz) eingebürgert hat.

Da die Substituirung der Freiheitsstrafen keinen anderen Zweck hat, als zu verhindern, daß der zur Geldstrafe Verurtheilte, aber Zahlungsunfähige nicht straflos ausgehe, so ist auch in einem künftigen Steuerstrafgesetze der dem § 120 G. St. G. entsprechende Satz des mehrerwähnten Strafgesetzentwurfes aufzunehmen, daß Jedermann den Vollzug der Freiheitsstrafe allezeit von sich abwenden könne, wenn er

*) Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

den durch die erlittene Strafhaft nicht getilgten Strafbetrag erlegt (§ 28 E.).

„Ist ein auf Geldstrafe lautendes Urtheil noch bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden, so ist der Strafbetrag aus dem Nachlasse hereinzubringen.“

Diese den Sinn des § 471 G. St. G. in Kürze wiedergebende Bestimmung des Strafgesetzentwurfes (§ 29), welche auch gegenwärtig im allgemeinen Strafrechte anerkannt ist (Just.-Min.-Vdg. vom 3. April 1859, R. G. Bl. Nr. 52), „kann wohl nicht als eine Verkennung des Grundsatzes angesehen werden, daß die Strafe sich nur gegen Denjenigen richten dürfe, welcher die strafbare Handlung begangen hat. Sie setzt als Bedingung ihres Eintrittes voraus, daß das Urtheil bei Lebzeiten des Thäters in Rechtskraft erwachsen sei. Durch die Rechtskraft des Urtheils ist die Minderung des Vermögens des Thäters ideell bereits eingetreten, und der Erbe überkommt den Nachlaß beschwert mit der Last der Forderung des Staates auf Bezahlung des Strafbetrages. Es ist eben die Natur der Geldstrafe, daß sie, weil die Leistung eine vermögensrechtliche ist, gleich anderen solchen Leistungen des rein persönlichen Charakters, welcher anderen Strafarten eigen ist, entbehrt und sich lediglich gegen das Vermögen kehrt Diese Eigenthümlichkeit der Geldstrafe macht es auch dem Staate unmöglich, Vorkehrungen zu treffen, daß eine verhängte Geldstrafe nicht von dritten unbetheiligten Personen entrichtet wird, während bei Freiheitsstrafen jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.“ (Diese trefflichen, das Wesen der Geldstrafe kennzeichnenden Worte sind dem weiter oben citirten Motivenberichte zum Strafgesetzentwurfe, S. 32, entnommen.)

Obwohl gegen diese Bestimmung eingewendet wurde, es widerspreche der Natur einer Strafe, dieselbe zu vollziehen, wenn der Verurtheilte gestorben ist, so daß die Folgen nur seine Erben, ihn aber gar nicht treffen, hat der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses dennoch in seiner Mehrheit beschlossen, die Bestimmung der Regierungsvorlage beizubehalten, „weil es grundsätzlich richtig ist, daß eine rechtskräftig zuerkannte Strafe, insoweit es möglich ist, immer vollzogen werden solle“ (siehe S. 10 des vorcitirten Ausschußberichtes).

(Schluß des Art. III folgt im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde kann auf Genehmhaltung der Gemeinderechnung seitens des ehemaligen Bürgermeisters als Rechnungslegers geklagt werden. (§ 100 a. G. O; § 2 Patent vom 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516.)

A., früher Bürgermeister in B., klagte die Gemeinde B. auf Genehmigung der von ihm gelegten Gemeinderechnung.

In erster Instanz wurde der Einwendung der Geklagten, daß die Angelegenheit vor der Verwaltungsbehörde auszutragen ist, stattgegeben und die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

Auf die vom Kläger ergriffene Appellation wurde das erstrichterliche Urtheil vom Obergerichte abgeändert und die Incompetenzeinwendung der Geklagten zurückgewiesen. Gründe: „Zufolge der Bestimmung des § 100 a. G. O kann der Rechnungsleger gerichtlich fordern, daß Demjenigen, dem er Rechnung gelegt hat, aufgetragen werde, solche genehm zu halten oder zu bemängeln. Das Gesetz unterscheidet nicht, in welcher Eigenschaft der Rechnungsleger die Rechnung gelegt hat und unterscheidet nicht bezüglich des Gegenstandes der gelegten Rechnung. Allerdings ist zufolge der Bestimmungen der §§ 30 und 65 des Gemeindegesetzes für Mähren vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 4, die von einem Gemeindevorsteher der Gemeinde gelegte Rechnung von dem Gemeindeausschuß zu erledigen und hat nach § 98 des citirten Gesetzes und nach Art. 18 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, der Landesausschuß über eine wider die Rechnungserledigung des Gemeindeausschusses ergriffene Berufung zu entscheiden. Allein ebenso wenig als aus diesen gesetzlichen Bestimmungen der Schluß gezogen werden könnte, daß einem Gemeindevorsteher bezüglich einer der Gemeinde gelegten Rechnung das Betreten des Rechtsweges überhaupt abgeschnitten werden wollte, ebenso wenig begründet ist die auf die letztbezogenen Normen gestützte Auffassung, dem Gemeindevorsteher stehe rücksichtlich einer solchen Rechnung der Rechtsweg erst dann offen, wenn der Gemeindeausschuß die Rechnung erledigt und der Landesausschuß über die gegen die Rechnungserledigung des Gemeindeausschusses ergriffene Berufung entschieden hat, wie denn auch der Landesausschuß um Verhaltung des säumigen Gemeindeausschusses zur Erledigung der Rechnung anzugehen sei Abgesehen davon, daß hiebei bezüglich des vorliegenden Falles übersehen wird, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung der Kläger dermalen nicht mehr Gemeindevorsteher ist, und als Privatperson das der Verhandlung zu Grunde liegende Begehren gestellt hat, steht der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Auffassung auch schon die Erwägung entgegen, daß der Streit bezüglich einer gelegten Rechnung definitiv doch nur im Rechtswege ausgetragen werden kann, es mithin auch völlig zwecklos gewesen wäre, gesetzlich die Zulässigkeit des Rechtsweges von der vorgängigen Erledigung der Rechnung im administrativen Wege abhängig zu machen, und wenn das Patent vom 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516, § 2, dennoch eine solche Bestimmung enthält, so wurde damit den besonderen Verhältnissen im staatlichen Verwaltungsorganismus Rechnung getragen und leidet diese Bestimmung als eine singuläre Bestimmung keine Analogie.“

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte über die Revisionsbeschwerde der Geklagten mit Entscheidung vom 13 April 1880, Z. 3317, das Urtheil des Obergerichtes aus dessen Gründen, „zumal es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die Berechtigung des Gemeindeausschusses zur Prüfung und Erledigung der vom Kläger als gewesenem Gemeindevertreter gelegten Rechnung, sondern darum handelt, den Gemeindeausschuß zu verhalten, die Rechnung der Erledigung zuzuführen und ein die Rechnungserledigung betreffendes, die Verwaltung des Staatsvermögens regelndes Ausnahmsgesetz nicht auf Gemeinderechnungen angewendet werden kann.“ Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben den Leiter der Prager Polizeidirection, Titular-Hofrath Franz Ritter von Stejskal zum wirklichen Hofrathe und Polizeidirector in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Finanzbezirksdirector Heinrich Stockher zum Oberfinanzrathe der n.-ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Klagenfurter Finanzdirection Johann Haslmayr Ritter von Graßegg zum Oberfinanzrathe der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Leiter des Gebühren-Bemessungsamtes in Linz Franz Just taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Verwalter des Allerhöchsten Familiengutes in Göding Karl Fleischhacker taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes, dem Verwalter des Allerhöchsten Familiengutes Ráczkeve in Ungarn Ignaz von Róth taxfrei den Titel eines königlichen Rathes, endlich dem Verwalter des Allerhöchsten Familiengutes Holitsch in Ungarn Karl Schmalfuß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem provisorischen Finanzwach-Respicienten Johann Mader den Titel und Charakter eines Finanzwachcommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Official im Ministerium des Innern Alexander Krapf den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Erledigungen.

Zwei Bezirkscommissärsstellen, eventuell Concipistenstellen mit der neunten, respective zehnten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Statthalterei, bis 4. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Bezirkshauptmannsstelle in Dalmatien mit der siebenten, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle mit der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 216.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.